



Personal-Management

02. April 2013

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle
Garmischer Straße 19-21
81373 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LGST/RD3/Est
11.03.2013

Unser Zeichen
ID 3-2282.10-367

Telefon / - Fax
089 2192-2596 / -12596

Bearbeiterin
Frau Kahle-Sander

Zimmer
LÜ 9-0210

München
25.03.2013

E-Mail
ils@stmi.bayern.de

Personal der Integrierten Leitstellen; Freistellungsanspruch von Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.03.2013 teilen Sie uns mit, dass vermehrt Fälle vorkommen, in denen Mitarbeiter, die einer Freiwilligen Feuerwehr angehören, unter Berufung auf Art. 9 Abs. 1 und 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) eine Freistellung vom Dienst in der Integrierten Leitstelle verlangen. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mitarbeiter einer Integrierten Leitstelle, die Feuerwehrdienst leisten, können in einen Widerstreit zwischen ihren arbeitsvertraglichen bzw. beamtenrechtlichen Pflichten und der Feuerwehrdienstpflicht geraten, weil Schadensereignisse, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, gleichzeitig auch in der Integrierten Leitstelle bearbeitet werden müssen.

Bei den Integrierten Leitstellen handelt es sich um kritische Infrastruktur und lebenswichtige Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) i. V. m. § 1 Nr. 3 Bayerische Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung - (BaySÜBV). Eine Freistellung von diensthabenden Mitarbeitern ist geeignet, die Aufgabenerfüllung der Integrierten Leitstelle zu gefährden. Das Staatsministerium des Innern geht daher davon aus, dass die arbeitsvertragli-

chen bzw. beamtenrechtlichen Pflichten als Mitarbeiter einer Integrierten Leitstelle vorrangig gegenüber der Dienstpflicht in einer Freiwilligen Feuerwehr sind. Mitarbeiter einer Integrierten Leitstelle sind deshalb während des Dienstes grundsätzlich nicht für den Feuerwehrdienst alarmierbar. Dies gilt auch für Feuerwehreinsätze, bei denen absehbar ist, dass eine Teilnahme den schichtplanmäßigen Dienstantritt in der Integrierten Leitstelle verhindern würde.

Die dargestellten Erwägungen gelten auch hinsichtlich der künftig in Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) geregelten Retterfreistellung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Eberspöcker
Ministerialrat



09. Juli 2013

weiter an:
WW

KLS z.k. & Info der ILS (Qualitäts) →
KLR zur Aufg. ^{Frist} _{Erst}

→ Franke (Qual.
dann zurück
an mich

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

→ Kopie Hr. H... L

sm
11.07.13

EINGEGANGEN
- 9. Juli 2013
FM-Poststelle

Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle
Garmischer Straße 19-21
81373 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LGST/RD/KS/KLR/MD
19.06.2013

Unser Zeichen
ID 3-2282.10-367

Telefon / - Fax
089 2192-2596 / -12596

Bearbeiterin
Frau Kahle-Sander

Zimmer
LU 9-0210

München
05.07.2013

E-Mail
ils@stmi.bayern.de

Integrierte Leitstellen; Freistellungsanspruch von THW-Helfern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.03.2013, Az. ID 3-2282.10-367, hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass Mitarbeiter einer Integrierten Leitstelle während der Dienstzeit nicht für den Feuerwehrdienst oder eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst alarmiert werden können. Die in diesem Schreiben dargestellten Erwägungen gelten aus unserer Sicht auch hinsichtlich des Freistellungsanspruchs aus Art. 3 Abs. 1 Satz 2 THW-Helferrechtsgesetz (THWG).

Der Verweis auf das Rangverhältnis von Bundes- und Landesrecht greift nicht durch. Die Einschränkung des feuerwehr- oder rettungsdienstgesetzlichen Freistellungsanspruchs wegen des Widerstreits zwischen ehrenamtlicher Dienstpflicht und den arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Pflichten als Mitarbeiter einer Integrierten Leitstelle ist dem Freistellungsanspruch nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) bzw. nach Art. 33 a Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) immanent und beruht nicht unmittelbar auf dem (Landes)Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) oder dem Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG). Gleiches gilt auch für den bundesgesetzlichen Freistellungsanspruch aus dem THWG, der

noch dazu nahezu wortgleich mit den landesgesetzlichen Freistellungsansprüchen ist.

Mitarbeiter einer Integrierten Leitstelle sind deshalb während des Dienstes grundsätzlich auch nicht für Einsätze des THW alarmierbar. Dies gilt auch für solche Einsätze, bei denen absehbar ist, dass eine Teilnahme den schichtplanmäßigen Dienstantritt in der Integrierten Leitstelle verhindern würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ebersperger
Ministerialrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by several loops and a long horizontal stroke.